

## Mediengestalter/-in Bild und Ton

### Abschlussprüfung nach der Verordnung vom 26. Mai 2006

Stand: November 2011

#### Inhalt:

1. Allgemeines .....	1
2. Abschlussprüfung .....	
3. Produktionsaufgaben .....	3
3.1 Bild-Ton-Produktion bzw. Ton-Produktion	
3.2 Arbeitsprobe/-n .....	4
4. Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung.....	
5. Medienwirtschaft .....	
6. Wirtschafts- und Sozialkunde.....	
7. Bestehensregelung .....	5
8. Weitere Informationen.....	

#### 1. Allgemeines

Zum 1. August 2006 trat die überarbeitete Ausbildungsverordnung des 3-jährigen Ausbildungsberufs „Mediengestalter/-in Bild und Ton“ in Kraft.

Aufgrund des Wunsches der IHK-Organisation wurde die PAL beauftragt, zukünftig die Aufgabenentwicklung zu übernehmen.

Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben richtete die PAL deshalb in 2010 einen 9-er Fachausschuss ein, dessen Mitglieder paritätisch vom DGB und den IHKs vorgeschlagen wurden. Nähere Informationen zur Berufung und Arbeit von PAL-Fachausschuss-Mitgliedern erhalten Sie im Internet unter <http://www.stuttgart.ihk24.de> (Duales System: Ein Beitrag zur aktuellen politischen Diskussion).

Die erste Abschlussprüfung der PAL wird im Sommer 2012 angeboten.

#### 2. Abschlussprüfung

Die Ausbildungsverordnung definiert die Prüfungsanforderungen in §9 wie folgt:

(1) *Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie*

*auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.*

(2) *Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen*

1. *Produktionsaufgaben,*
2. *Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung,*
3. *Medienwirtschaft,*
4. *Wirtschafts- und Sozialkunde.*

(3) *Im Prüfungsbereich „Produktionsaufgaben“ soll der Prüfling nachweisen, dass er*

1. *vorgegebene redaktionelle Konzepte ausarbeiten sowie Produktionsunterlagen erstellen,*
2. *Bild-Ton sowie Ton nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten aufnehmen und bearbeiten, technische Standards und zeitliche Vorgaben einhalten,*
3. *komplexe Teilaufgaben einer Produktion unter Zeitvorgaben durchführen und*
4. *Projektabläufe dokumentieren, Medienbegleitdaten und Abrechnungsdaten erstellen*

*kann.*

(4) *Zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 3 soll der Prüfling*

1. *in höchstens 18 Stunden*
- a) *eine Bild-Ton-Produktion von 2,5 bis 4 Minuten Dauer oder*
- b) *eine Tonproduktion von 3 bis 5 Minuten*

*auf der Grundlage einer redaktionellen Vorgabe erstellen, Unterlagen anfertigen sowie hierüber ein Fachgespräch von 5 bis 15 Minuten führen.*

Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung der Produktion das ausgearbeitete Konzept, einschließlich der Produktionsunterlagen, zur Genehmigung vorzulegen;

2. in höchstens 45 Minuten höchstens drei Arbeitsproben durchführen.

Für die Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) Kamerabilder und Zuspelungen, einschließlich Effekte, Schriften, Bildübergängen und Tricks, unter Einbeziehung der Kameraführung nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten auswählen und einsetzen;
- b) Tonproduktionen, Musik und Live-Bestandteile, einschließlich Effekte, nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten auswählen und einsetzen;
- c) Produktionen für verschiedene Verbreitungswege aufbereiten, verwalten und bereitstellen sowie Ablaufsteuerungssysteme einsetzen;
- d) eine Szene einleuchten und mit mindestens zwei Kameras optisch auflösen und aufzeichnen;
- e) eine Bild-Tonproduktion nach vorgegebenen Konzept montieren.

Die Arbeitsproben sind so auszuwählen, dass der Nachweis der Anforderungen nach Absatz 3 gewährleistet ist.

Die Produktionsaufgaben nach Nummer 1 und 2 sind gleich zu gewichten.

- (5) Im Prüfungsbereich „Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

1. Unterlagen auswerten,
  2. Lösungsvarianten unter technischen, gestalterischen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
  3. Arbeitstechniken und Arbeitsabläufe planen und abstimmen sowie
  4. Geräte und Material auswählen
- kann.

Zum Nachweis der Qualifikationen soll der Prüfling in höchstens 180 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten.

- (6) Im Prüfungsbereich „Medienwirtschaft“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

1. die gesellschaftliche Bedeutung, die gesellschaftsrechtliche Stellung sowie die wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben von Medienbetrieben beschreiben,
2. die Zusammenhänge von Medienordnung, Programmauftrag und Programmformen darstellen und
3. die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Medienproduktion unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes von Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsschutz, Wettbewerbssituation und Konsumentenwünschen analysieren und beurteilen

kann.

Zum Nachweis der Qualifikationen soll der Prüfling in höchstens 45 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten.

- (7) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ soll der Prüfling nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Zum Nachweis der Qualifikationen soll der Prüfling in höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten.

- (8) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Produktionsaufgaben 50 Prozent,
2. Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung 25 Prozent,
3. Medienwirtschaft 15 Prozent,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent.

- (9) Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den weiteren schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für

das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das Ergebnis der schriftlichen Arbeit und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

(10) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis,

2. im Prüfungsbereich Produktionsaufgaben sowie

3. im Prüfungsbereich Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung

mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

Prüfungsgliederung				
Produktionsaufgaben		Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung	Medienwirtschaft	Wirtschafts- und Sozialkunde
Bild-Ton-Produktion bzw. Tonproduktion	1 bis 3 Arbeitsproben	praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben		
Vorgabezeit: max. 18 h	Vorgabezeit: max. 45 min	Vorgabezeit: max. 180 min	Vorgabezeit: max. 45 min	Vorgabezeit: max. 60 min
Gewichtung: 50 %		Gewichtung: 25 %	Gewichtung: 15 %	Gewichtung: 10 %
Gewichtung: 25 %	Gewichtung: 25 %			

Bild 1: Gliederung der Abschlussprüfung „Mediengestalter/-in Bild und Ton“

### 3. Produktionsaufgaben

Der Prüfungsbereich „Produktionsaufgaben“ fließt mit 50 % in das Gesamtergebnis der Prüfung ein. Zum Nachweis der vier Qualifikationsbereiche erstellt der Prüfling eine Bild-Ton-Produktion oder eine Tonproduktion und führt maximal drei Arbeitsproben durch. Die Produktion und die Arbeitsproben sind zueinander gleich gewichtet.

#### 3.1 Bild-Ton-Produktion bzw. Tonproduktion

Der Prüfling erstellt zunächst auf Grundlage einer redaktionellen Vorgabe ein Konzept für eine „2,5 bis 4-minütige Bild-Ton-Produktion“ oder eine „3 bis 5-minütige Tonproduktion“.

Dieses Konzept einschließlich der Produktionsunterlagen wird dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Bei Ablehnung des Konzepts besteht die Möglichkeit, dieses einmalig nachzubessern und erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Nachdem das Konzept genehmigt wurde, stehen dem Prüfling maximal 18 Stunden zur Erstellung der Bild-Ton-Produktion bzw. Ton-

produktion einschließlich einer Dokumentation zur Verfügung.

Abschließend begutachtet der Prüfungsausschuss die Produktion sowie die Dokumentation und führt mit dem Prüfling ein maximal 15-minütiges Fachgespräch.

Die PAL stellt zu definierten Terminen (Bild 2) verschiedene redaktionelle Vorgaben unter [www.ihk-pal.de](http://www.ihk-pal.de) zum Herunterladen bereit. Aus diesem Angebot wählt der Prüfling eine Vorgabe aus. Zusätzlich erhält der Prüfling weitere wichtige Informationen zur Organisation, Durchführung und Dokumentation.

Der Prüfungsausschuss bewertet neben dem Fachgespräch auch das erstellte Konzept einschließlich der Produktionsunterlagen, die Produktion sowie die Dokumentation.

Hierfür erhält der Prüfungsausschuss vom PAL-Fachausschuss entsprechende Hinweise und Bewertungsunterlagen.

Das folgende Bild 2 zeigt den Prüfungsablauf. Bei den aufgeführten Terminen handelt es sich um Prüfungszeitfenster, innerhalb derer die örtliche Industrie- und Handelskammer weitere konkrete Termine vorgibt.

Prüfungsablauf des Prüfungsteilbereichs „Bild-Ton-Produktion bzw. Tonproduktion“			
Prozessschritt		Abschlussprüfung	
		Sommer	Winter
PAL:	Internet-Bereitstellung der Prüfungsunterlagen „redaktionelle Vorgabe“	15.2.	15.9.
Ausbildungsbetrieb/ Prüfling:	Download der Prüfungsunterlagen „redaktionelle Vorgabe“		
Prüfling:	Konzepterstellung (inkl. Produktionsunterlagen)	15.2. - 31.3.	15.9. - 31.10.
Prüfungsausschuss:	Genehmigung oder Ablehnung des Konzepts	1.4. - 30.4.	1.11. - 30.11.
Prüfling:	ggf. Nachbesserung des Konzepts		
Prüfungsausschuss:	ggf. endgültige Konzeptgenehmigung		
Prüfling:	Durchführung der Produktion und Dokumentationserstellung (18 h)	2.5. – 31.8.	1.12. bis 28.2.
Prüfungsausschuss/ Prüfling:	Begutachtung der Produktion und Dokumentation sowie Durchführung des Fachgesprächs		

Bild 2: Prüfungsablauf des Prüfungsteilbereichs „Bild-Ton-Produktion bzw. Tonproduktion“

### 3.2 Arbeitsprobe/-n

Während der 45-minütigen Arbeitsprobe zeigt der Prüfling, dass er berufstypische Arbeiten ausführen kann. Hierbei beobachtet der Prüfungsausschuss die Arbeitsweise und begutachtet das Arbeitsergebnis des Prüflings. Sowohl die Arbeitsweise wie auch das Arbeitsergebnis werden bewertet.

Die PAL bietet den Prüfungsausschüssen verschiedene Arbeitsproben zur Auswahl an, um regionale Besonderheiten berücksichtigen und mehrere Prüflinge zeitgleich prüfen zu können.

Vom PAL-Fachausschuss gegebene Hinweise dienen dem Prüfungsausschuss zur Durchführung und Bewertung der Arbeitsproben.

### 4. Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung

Der Prüfungsbereich „Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung“ fließt mit 25 % in das Gesamtergebnis der Prüfung ein. Zum Nachweis der vier Qualifikationsbereiche bearbeitet der Prüfling in 180 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben.

Hierfür wird dem Prüfling ein berufstypisches Szenario beschrieben, an das sich ungebundene Aufgaben anschließen. Dabei beantwortet der Prüfling in schriftlicher Form die Fragestellungen bzw. bearbeitet die Aufträge.

Lösungsvorschläge des PAL-Fachausschusses dienen dem Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung.

### 5. Medienwirtschaft

Der Prüfungsbereich „Medienwirtschaft“ fließt mit 15 % in das Gesamtergebnis der Prüfung ein. Zum Nachweis der drei Qualifikationsbereiche bearbeitet der Prüfling in 45 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben.

Hierfür wird dem Prüfling ein berufstypisches Szenario beschrieben, an das sich ungebundene Aufgaben anschließen. Dabei beantwortet der Prüfling in schriftlicher Form die Fragestellungen bzw. bearbeitet die Aufträge.

Lösungsvorschläge des PAL-Fachausschusses dienen dem Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung.

### 6. Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ fließt mit 10 % in das Gesamtergebnis der Prüfung ein. Zum Nachweis der genannten Qualifikationen bearbeitet der Prüfling in 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben.

Dem Prüfling werden gebundene und ungebundene Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt.

Lösungsvorschläge des PAL-Fachausschusses dienen dem Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung.

## 7. Bestehensregelung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

- im Gesamtergebnis,
- im Prüfungsbereich „Produktionsaufgaben“ sowie
- im Prüfungsbereich „Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung“

mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

## 8. Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Industrie- und Handelskammer sowie in der Handreichung für die betriebliche Ausbildungspraxis

*„Mediengestalter Bild und Ton /  
Mediengestalterin Bild und Ton“  
(Stand: Oktober 2006)*

des Bundesinstituts für Berufsbildung.



### **PAL - Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle IHK Region Stuttgart**

Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon 0711 2005-0, Telefax 0711 2005-1830  
pal@stuttgart.ihk.de, www.ihk-pal.de